



Vorlage Nr.

Tagesordnungspunkt 8

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Sonnenberg am 15. Juni 2021

Verabschiedung Leitlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus den Finanzmitteln

Beschluss Nr. 0034

- I. Der Ortsbeirat Sonnenberg beschließt für die Legislaturperiode 2021-2026 folgende Leitlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus den Finanzmitteln:
 1. Mit Zuschüssen aus seinen Finanzmitteln fördert der Ortsbeirat Wiesbaden-Sonnenberg **stadtteilbezogene** Maßnahmen von öffentlichem Interesse von Sonnenberger Institutionen. Deren Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.
 2. Der Ortsbeirat kann Maßnahmen im Regelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % der Kosten bezuschussen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn der Ortsbeirat dies unter Berücksichtigung einer besonderen Begründung im Antrag mehrheitlich beschließt.
 3. Dem Ortsbeirat ist mit dem Antrag ein Finanzierungsplan einzureichen. Aus dem Finanzierungsplan müssen Eigenmittel, Eigenleistungen, andere Zuschüsse oder Kredite hervorgehen. Ist dies dem Antrag nicht zu entnehmen, reicht die Verwaltung den Antrag mit entsprechendem Hinweis an die antragstellende Institution zurück.

Im Antrag ist der Ortsbeirat verpflichtend über weitere Zuschussanträge in gleicher Sache bei einer anderen Institution zu informieren. Durch den Zuschuss des Ortsbeirates darf kein Überschuss entstehen.
 4. Bei Kosten ab 3.000,00 € sind zwei Angebote einzureichen, wobei mindestens ein Angebot von einem Unternehmen aus dem Stadtgebiet Wiesbaden stammen soll, sofern die Leistung dort angeboten wird.
 5. Ein Zuschuss kann grundsätzlich nur bewilligt werden, sofern mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
 6. Ein Verein kann grundsätzlich nur einmal im Jahr einen Zuschuss erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann sich der Ortsbeirat für weitere Zuschüsse entscheiden.
 7. Die Zuschüsse sind zweckgebunden.

8. Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs in der folgenden Sitzung des Ortsbeirates beraten und beschlossen. Sie werden mit der Tagesordnung verschickt. Begründete Ausnahmen als Tischvorlage sind zulässig.
 - II. Für einen Probezeitraum von einem Jahr verzichtet der Ortsbeirat auf die Einreichung eines formellen Antragsformulars. Nach diesem Zeitraum wird der Ortsbeirat eine Neubewertung der Notwendigkeit eines Antragsformulars vornehmen.

Verteiler:

1008 z.w.V. + z.d.A.

Bauer
Ortsvorsteher